



Stellungnahme zum geplanten [CanG-Änderungsgesetz](#) sowie zur "nicht geringen Menge" vom 03.05.2024

1. Kooperationen von Anbauvereinigungen sind sinnvoll

Es ist aus unserer Sicht förderlich, wenn mehrere Anbauvereinigungen Kooperationen eingehen, um gemeinsame Flächen zum Anbau zu nutzen. Dies erscheint aus mehreren Aspekten sinnvoll.

Die Sicherung einer Anbaufläche gegen Einbruch stellt eine maßgebliche Hürde dar, die gesetzlich vorgegeben wird. Die Sicherung mehrerer Anbauflächen an einem gemeinsamen Ort ist ökonomisch sinnvoll und auch effektiver durch die gemeinsame Nutzung besserer Technik. Ebenfalls ist zu beachten, dass das gemeinsame Anmieten von Flächen sowie eine gemeinsame Energieversorgung zu günstigeren Kosten für alle Beteiligten führen kann.

Anbauvereinigungen unterliegen bereits jetzt sehr hohen Hürden bei der Suche nach passenden Anbauflächen (Abstand von Schulen etc.). Schränkt man die zugelassenen Flächen noch weiter ein (durch entsprechende Abstände zu den Anbauflächen anderer Vereinigungen), so wird es insbesondere für Vereine in Städten und Metropolen noch schwieriger, passende Flächen zu finden. Dieser Aspekt könnte am Ende dazu führen, dass sich durch die hohen Hürden nur wenige Anbauvereinigungen gründen, die die Nachfrage nach legalem Cannabis nur unzureichend bedienen.

Um den Schwarzmarkt effektiv zu bekämpfen, ist es wichtig, dass Konsument*innen auch einen Platz in einer Anbauvereinigung finden und kostengünstiges Cannabis erhalten können.

Aus den genannten Gründen fordern wir, dass Anbauvereinigungen Kooperationen eingehen können und räumlich nicht noch weiter eingeschränkt werden.

Für den Fall, dass die vorgesehenen Regelungen dennoch eine Mehrheit finden und es zu einer entsprechenden Gesetzesänderung kommt, fordern wir:

- Die Gesetzesänderung sollte nicht dazu führen, dass Anbauvereinigungen, die mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gemeinsame Räumlichkeiten bzw. Anbauflächen nutzen dürfen, immer wieder um die Verlängerung ihrer Erlaubnis fürchten müssen. Ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis nach § 14 KCanG sollte daher nicht aus Gründen abgelehnt werden dürfen, die der zuständigen Behörde bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis bekannt waren. Ein entsprechender Passus könnte bspw. in § 12 oder § 14 aufgenommen werden.
- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine weitere Anbauvereinigung an einer Räumlichkeit darf nicht dazu führen, dass hiermit ein Versagungsgrund für die Verlängerung der Erlaubnis einer bereits bestehenden Anbauvereinigung geschaffen wird. Ein Antrag auf

Verlängerung der Erlaubnis nach § 14 KCanG sollte daher nicht aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zu Anbauvereinigungen abgelehnt werden dürfen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Erlaubniserteilung noch keinen Bestand hatten.

2. Gesetzliche Bestimmung der “nicht geringen Menge” Cannabis erforderlich

Der Bundesgerichtshof hat in der Beschlussssache [1 StR 106/24](#) (Abs. 7) vom 18.04.2024 die nicht geringe Menge THC nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 auf 7,5 Gramm THC festgesetzt. Dies entspricht der vor dem 01.04.2024 geltenden nicht geringen Menge nach §29a BtMG. Mit dieser Entscheidung wendet sich der BGH ausdrücklich gegen die Absicht des Gesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung zum KCanG konstatierte: *“Im Lichte der legalisierten Mengen wird man an der bisherigen Definition der nicht geringen Menge nicht mehr festhalten können und wird der Grenzwert deutlich höher liegen müssen als in der Vergangenheit.”* (vgl. Begründung zum Gesetzestext des KCanG https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Gesetzentwurf_Cannabis_Kabinett.pdf). Die Entscheidung des BGH führt nun dazu, dass bereits ab dem Besitz von 61g Cannabis ab einem THC-Gehalt von ca. 13% die Strafvorschriften des KCanG für besonders schwere Fälle gelten.

Beispiel 1: Ein Konsument verschätzt sich bei der Ernte von Cannabis in Bezug auf die hierbei entstehende Trockenmenge Cannabis und erntet 61g. Dies kann nach der Entscheidung des BGH nun zu einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Höchststrafe von 5 Jahren führen.

Beispiel 2: Führt ein Konsument 30g Cannabis mit einem THC-Gehalt von 25% aus den Niederlanden ein und hat hierbei ein Butterfly-Messer im Auto liegen, führt dies zu mindestens(!) 2 Jahren Freiheitsstrafe, obwohl keine Fremdschädigung vorlag.

Die jetzt entstandene rechtliche Situation führt daher zu völlig unverhältnismäßigen Strafraumen, die der Gesetzgeber mit dem KCanG so nicht beabsichtigt hatte. Eher niederschwellige Cannabis-Delikte sind nun mit Strafraumen bedroht, die vergleichbar oder sogar noch deutlich höher sind als die Strafraumen für schwere Gewalttaten. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass es keiner Beschränkungen bzgl. der erlaubten Besitzmenge bedarf. Wenn es jedoch - wie nun im KCanG vorgesehen - Mengenbeschränkungen gibt, dann müssen die vorgesehenen Regelungen verhältnismäßig und rechtssicher sein. Der Gesetzgeber sollte daher die nicht geringe Menge explizit im Gesetz festlegen. Wir schlagen vor, den Wert so anzusetzen, dass eine üppige Ernte der erlaubten drei Cannabis-Pflanzen im Eigenanbau in der Regel nicht die Kriterien eines besonders schweren Falls erfüllen können, um Cannabis-Konsumenten vor unverhältnismäßiger Strafverfolgung zu schützen. Dies wäre nach unserer Ansicht ab einer nicht geringen Menge von 150 g THC gegeben, sodass bei einer Erntemenge von 200 Gramm pro Pflanze mit 25% THC-Gehalt kein besonders schwerer Fall mehr vorliegen würde.